

TE Lvwg Erkenntnis 2019/10/3 VGW-151/064/8564/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2019

Entscheidungsdatum

03.10.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

NAG §2 Abs2

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs5

NAG §64 Abs1

NAG §64 Abs5

ASVG §292 Abs3

ASVG §293 Abs1 litc sublitaa

1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. ASVG § 292 heute
2. ASVG § 292 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 292 gültig von 01.01.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2024
4. ASVG § 292 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2022
5. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
6. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019
7. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
8. ASVG § 292 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 292 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
10. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
11. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
12. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
13. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
14. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
15. ASVG § 292 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
16. ASVG § 292 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
17. ASVG § 292 gültig von 01.01.2013 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
18. ASVG § 292 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
19. ASVG § 292 gültig von 01.06.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
20. ASVG § 292 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
21. ASVG § 292 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. ASVG § 292 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
23. ASVG § 292 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
24. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
26. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
27. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
28. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
29. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
31. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
32. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
33. ASVG § 292 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
34. ASVG § 292 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
35. ASVG § 292 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
36. ASVG § 292 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
37. ASVG § 292 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 292 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. ASVG § 292 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
40. ASVG § 292 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. ASVG § 292 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
42. ASVG § 292 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
43. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
45. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
46. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
47. ASVG § 292 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
48. ASVG § 292 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
49. ASVG § 292 gültig von 25.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
50. ASVG § 292 gültig von 01.01.1998 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
51. ASVG § 292 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Wildpanner-Gugatschka über die Beschwerde der Frau A. B. (geb.: 1997, StA.: Ukraine), gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 13.5.2019, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Student" gemäß § 64 Abs. 1 iVm Abs. 3 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 iVm § 11 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht – NAG, abgewiesen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3.10.2019, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Wildpanner-Gugatschka über die Beschwerde der Frau A. B. (geb.: 1997, StA.: Ukraine), gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 13.5.2019, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Student" gemäß Paragraph 64, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht – NAG, abgewiesen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3.10.2019,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben. Der

Beschwerdeführerin wird ein Aufenthaltstitel für den Zweck „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben. Der Beschwerdeführerin wird ein Aufenthaltstitel für den Zweck „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 13.5.2019, GZ: ..., wurde der (Erst-)Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Student“ gemäß § 64 Abs. 1 iVm Abs. 3 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 iVm § 11 Abs. 3 NAG abgewiesen. Begründend wurde darin ausgeführt, dass das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf das Bankguthaben der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar und die behauptete Studienabsicht nicht glaubhaft sei. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 13.5.2019, GZ: ..., wurde der (Erst-)Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Student“ gemäß Paragraph 64, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 3, NAG abgewiesen. Begründend wurde darin ausgeführt, dass das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf das Bankguthaben der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar und die behauptete Studienabsicht nicht glaubhaft sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde, in welcher die oa. Annahmen der belangten Behörde bestritten wurden.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde samt den Bezug habenden Verwaltungsakten dem Verwaltungsgericht Wien am 28.6.2019 zur Entscheidung vor.

Zur weiteren Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts fand am Verwaltungsgericht Wien am 3.10.2019 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung statt, an welcher die Beschwerdeführerin sowie Frau C. D. und Frau E. F. als Zeuginnen teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.

Die Beschwerdeführerin gab in der Beschwerdeverhandlung insbesondere Folgendes zu Protokoll:

„Ich bin am 18.05.2019 aus Österreich ausgereist. Seit 20.08.2019 bin ich wieder durchgehend hier. Daher konnte ich keine Prüfungen machen und habe bislang keinen Studienerfolg im Masterstudium Slawistik. Ich bin im Wintersemester noch nicht inskribiert.

Ich habe mit meinem Geographie-Studium erst im Sommersemester 2018 beginnen können, weil ich erst am 24.11.2017 die Ergänzungsprüfung Deutsch ablegen konnte. Davor akzeptierte die Universität auch ein ÖSD-Zertifikat. Als die Vorgehensweise geändert wurde, meldete ich mich sofort für die Ergänzungsprüfung an. Im Sommersemester 2018 machte ich die StEOP, doch schaffte ich die Prüfungen nicht. Es war darin sehr viel Mathematik enthalten, was mir nicht liegt. Parallel machte ich das Bachelor-Studium Philologie in der Ukraine. Dafür musste ich 2x im Jahr nach Kiew fahren, um die Prüfungen abzulegen. Geographie hat mich interessiert, weil ich gerne reise. Während der StEOP kam ich aber drauf, dass es nicht das richtige Studium für mich ist. Ich inskribierte mich daher für das Masterstudium Slawistik. Dieses Studium fällt mir leicht, da ich ein Talent für Sprachen habe und ich bin mir sicher, die erforderlichen ECTS zu schaffen. Das Parallelstudium in der Ukraine machte ich, weil es einfach für mich war und ich die zusätzliche Qualifikation machen wollte.

Auch wenn ich das Bachelor-Studium Philologie nicht gemacht hätte, hätte ich Geographie nicht geschafft, weil in jeder Prüfung Mathematik verlangt war. Ich habe auch einen privaten Nachhilfe-Lehrer für Mathematik bezahlt, doch hat es mir nicht geholfen. Ich hätte dieses Studium sehr gerne gemacht.

Ich habe von meiner Großtante, Frau D., EUR 5.000,00 geschenkt bekommen. Dieses Geld stammt aus einem Wohnungsverkauf. Das übrige Geld auf meinem Sparkonto stammt von meinen Eltern. Meine Tante fährt regelmäßig in die Ukraine und nimmt Bargeld für mich mit, welches ich auf mein Konto einzahle bzw. von meiner Tante überwiesen wird. Die EUR 1.000,00 vom 22.08.2019 stammen von Herrn G.“

Die unter Wahrheitserinnerung einvernommene Zeugin C. D. gab Folgendes an:

„Ich habe meiner Großnichte zum 22. Geburtstag EUR 5.000,00 geschenkt. Das Geld stammt einerseits aus einer Auszahlung von EUR 3.000,00 von meinem Sparbuch. Ich habe immer sparsam gelebt und Geld auf die Seite gelegt. Außerdem habe ich eine Wohnung in der Ukraine verkauft, die ich geerbt habe. Meine Großnichte lebt bei mir und hilft mir mit dem Haushalt. Ich kann mich absolut auf sie verlassen. Ich gebe ihr auch regelmäßig Geld zum Einkaufen.“

Die unter Wahrheitserinnerung einvernommene Zeugin E. F. gab Folgendes an:

„Die BF zahlt keine Miete bei meiner Mutter. Ich fahre im Monat 1-2x in die Ukraine und bringe von den Eltern der BF Geld mit. Das Barbeträge zwischen EUR 50,00 und 500,00, je nach Bedarf. Derzeit fahre ich so oft in die Ukraine, weil die Flüge sehr günstig sind und meine Schwester eine schwere Zeit durchmacht. Ich weiß nicht, ob die BF das Geld auf ihr Konto einzahlt. Das meiste Geld habe ich bei mir behalten, da wir es für sicherer erachteten, der BF keinen so großen Geldbetrag zu geben. Als das Magistrat uns mitteilte, dass die Geldflüsse nachvollziehbar sein müssen, habe ich die EUR 5.000,00 auf das Konto der BF überwiesen.“

Daraufhin zeigte die Beschwerdeführerin der Verhandlungsleiterin einen Auszug aus ihrem Online-Banking-System zu ihrem Sparkonto vor und waren darauf zwei Überweisungen vom 17.04.2019 von Frau E. F. ersichtlich, jeweils in Höhe von EUR 2.500,-.

II. Sachverhalt römisch zwei. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die 1997 geborene Beschwerdeführerin ist ukrainische Staatsangehörige. Ihr biometrischer Reisepass Nr. ... ist bis 3.4.2025 gültig.

Die Beschwerdeführerin ist an der Universität Wien im Masterstudium Slawistik zugelassen. Sie hat den verfahrenseinleitenden Antrag zum Zwecke der Absolvierung dieses Studiums gestellt.

Gegen die Beschwerdeführerin liegt kein aufrechtes Aufenthalts- oder Einreiseverbot vor. Es wurde gegen sie keine Rückführungs- oder Rückkehrentscheidung erlassen.

Die Beschwerdeführerin ist in der Ukraine und Österreich strafrechtlich unbescholten.

Die Beschwerdeführerin ist bei der Wiener Gebietskrankenkasse nach § 16 ASVG krankenversichert. Sie hat dafür monatlich € 59,57 zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin ist bei der Wiener Gebietskrankenkasse nach Paragraph 16, ASVG krankenversichert. Sie hat dafür monatlich € 59,57 zu bezahlen.

Der Beschwerdeführerin steht das, auf ihrem Sparkonto bei der Erste Bank mit der Kontonummer ... befindliche, Guthaben zumindest in der Höhe von € 10.000,- zur freien Verfügung. Es bestehen keine Hinweise, dass die Geldmittel aus illegaler Quelle stammen.

Die Beschwerdeführerin wohnt unentgeltlich bei ihrer Großtante C. D.. Sie hat keine Kredite oder Unterhaltspflichten.

Die Beschwerdeführerin war Inhaberin eines, von 15.2.2019 bis 30.9.2019 gültigen, Visums D aus Polen und stellte am 26.3.2019 den verfahrenseinleitenden Antrag. Sie reiste am 18.5.2019 aus Österreich aus und ist seit 20.8.2019 wieder durchgehend im Bundesgebiet aufhältig.

2. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens und der vorgelegten Unterlagen, Einholung diverser Registerauszüge (ZMR, VDA, EKIS, Fremdenregister) sowie Einvernahme der Zeuginnen D. und F. in der Beschwerdeverhandlung am 3.10.2019. Die persönlichen, fremdenrechtlichen und studienrelevanten Daten sowie die Wohnsituation der Beschwerdeführerin ergeben sich unzweifelhaft aus dem Verwaltungsakt und den einschlägigen Registerauszügen. Die Aufenthaltsdaten der Beschwerdeführerin wurden durch das Vorbringen der Beschwerdeführerin und den korrespondierenden Reisepasseinträgen belegt.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren hat sich zweifelsfrei ergeben, dass die Beschwerdeführerin freie Verfügung

über das Geldguthaben auf ihrem Bankkonto mit der Kontonummer ... in der Höhe von zumindest € 10.000,- hat. So wurde durch Vorlage von Kontoauszügen der Geldfluss von € 5.000,- an die Beschwerdeführerin von ihrer Großtante C. D. belegt und hat Frau D. in der Beschwerdeverhandlung glaubwürdig dargelegt, dass dieser Betrag aus Ersparnissen und einem Wohnungsverkauf stammt. Der Wohnungsverkauf wurde zudem mit Unterlagen belegt. Glaubwürdig war auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass sie von ihren Eltern finanziell unterstützt wird und ein Geldbetrag von € 5.000,- über die Tante E. F. an die Beschwerdeführerin gelangte. Belegt wurde der Geldfluss in der Beschwerdeverhandlung durch Vorweisung des online Bankkontos. Es ist nachvollziehbar, dass Frau D. der Beschwerdeführerin – ihrer Großnichte, mit welcher sie im gemeinsamen Haushalt lebt und von der sie im Alltag unterstützt wird – ein größeres Geldgeschenk macht. Nachvollziehbar ist auch die Tatsache, dass die 23-jährige Beschwerdeführerin von ihren Eltern finanziell unterstützt wird und das Geld über die Tante, welche sich regelmäßig in der Ukraine aufhält, in bar überbracht wird.

Die Feststellung betreffend die Studienabsicht der Beschwerdeführerin an der Universität Wien ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführerin wurde erstmals am 28.9.2015 ein Aufenthaltstitel für den Zweck „Student“ erteilt und wurde dieser zwei Mal verlängert. Die Beschwerdeführerin wurde im Sommersemester 2015 an der Universität Wien zum Bachelorstudium Geographie zugelassen und wurden ihr die Ergänzungsprüfungen Deutsch, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik sowie Geschichte und Sozialkunde vorgeschrieben. Sie schloss den Vorstudienlehrgang am 21.11.2017 erfolgreich ab und meldete sich sodann zum Bachelorstudium Geographie an. Erst im Sommersemester 2018 trat sie in diesem Studium zu Prüfungen an; dies im Umfang von 26 ECTS-Punkten bzw. 17 Semesterwochenstunden. Alle Prüfungen wurden negativ beurteilt. Neben dem Studium in Wien absolvierte die Beschwerdeführerin das Bachelorstudium Philologie in der Ukraine, wofür sie etwa zwei Mal jährlich in die Ukraine reiste, um dort Prüfungen abzulegen. Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdeverhandlung glaubwürdig dargelegt, dass sie ernsthaft beabsichtigte, das Bachelorstudium Geographie an der Universität Wien zu betreiben und dabei an den hohen Anforderungen an die mathematischen Fertigkeiten der Studierenden scheiterte. Aus dem persönlichen Eindruck der Beschwerdeführerin und einer Gesamtwürdigung der Umstände ist nachvollziehbar, dass sie erst im Laufe des Sommersemesters 2018 – im Wesentlichen das einzige Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen aus Geographie besuchte – erkannte, dass sie sich in der Studienwahl vergriffen hatte. Dass sie nunmehr ernsthaft beabsichtigt, das Masterstudium Slawistik abzuschließen, ergibt sich einerseits aus den Vorkenntnissen der Beschwerdeführerin auf diesem Gebiet sowie der glaubhaften und nachvollziehbaren Versicherung in der Beschwerdeverhandlung, dass ihr ein Sprachstudium vergleichsweise leicht fällt und wird der Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens durch die beeindruckenden Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin untermauert. Ihre Zielstrebigkeit wird auch dadurch belegt, dass sie neben dem Besuch von zahlreichen Lehrveranstaltungen an der Universität Wien ein Fernstudium in der Ukraine ablegte. Nach einer Gesamtwürdigung der relevanten Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung aus einem anderen Grund als der Absicht, das Masterstudium Slawistik zu absolvieren, gestellt hat.

III. Rechtliche Beurteilung römisch drei. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 25/2019, lauten wie folgt: 1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 25 aus 2019,, lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn Paragraph 11, (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1.

gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG besteht;

2.

gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3.

gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß Paragraph 21, Absatz eins, eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4.

eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, Absatz eins, oder 2) vorliegt;

5.

eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit Paragraph 21, Absatz 6, vorliegt oder

6.

er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1.

der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2.

der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3.

der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4.

der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte

5.

durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6.

der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (Paragraph 24,) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017,, rechtzeitig erfüllt hat, und

7.

in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind. in den Fällen der Paragraphen 58 und 58 a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß Paragraph 58, Absatz 5, mehr als vier Monate vergangen sind.

[...]

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. (5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) oder durch eine Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15,) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph

291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitzweck angeführt sein.(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Absatz 2, Ziffer 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15,) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitzweck angeführt sein.

[...]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.Paragraph 21, (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt(2) Abweichend von Absatz eins, sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

[...]

5.

Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sieParagraph 64, (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1.

die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 2, erfüllen und

2.

ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren, ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 30 aus 2006,, absolvieren,

[...]

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

[...]

(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 84/2019, lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2019,, lauten:

„§ 292

[...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1: für 2019: 294,65 €) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen (3) Nettoeinkommen im Sinne der Absatz eins und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Absatz 8, anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € Anmerkung eins, : für 2019: 294,65 €) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf Paragraph 108, Absatz 6, mit dem Anpassungsfaktor (Paragraph 108 f,) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension

(Paragraph 257,) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Absatz 8, anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2Paragraph 293, (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Absatz 2

[...]

c)

für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa)

bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, falls beide Elternteile verstorben sind

274,76 € (Anm. 4: für 2019: 515,30 €), 274,76 € Anmerkung 4, : für 2019: 515,30 €),

[...]“

2.1. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 NAG hat ein Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG mit

Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 zu erfüllen. In diesem Sinne muss die Beschwerdeführerin gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit Abs. 5 NAG über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügen, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Sie hat hierfür finanzielle Mittel in der Höhe der Richtsätze des § 293 ASVG zuzüglich regelmäßiger Belastungen (wie etwa Mietzahlungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen) vorzuweisen. Andernfalls ist der angestrebte Aufenthaltstitel grundsätzlich zu versagen. 2.1. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, NAG hat ein Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG mit Ausnahme des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 2, zu erfüllen. In diesem Sinne muss die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügen, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Sie hat hierfür finanzielle Mittel in der Höhe der Richtsätze des Paragraph 293, ASVG zuzüglich regelmäßiger Belastungen (wie etwa Mietzahlungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen) vorzuweisen. Andernfalls ist der angestrebte Aufenthaltstitel grundsätzlich zu versagen.

Der gesetzliche Richtsatz (§ 293 ASVG) beträgt für Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres € 515,30. Hinzurechnen sind regelmäßige Belastungen, wobei einmalig ein Betrag von € 294,65 („vollen freien Station“) im Sinne des § 292 Abs. 3 ASVG unberücksichtigt bleibt. Der gesetzliche Richtsatz (Paragraph 293, ASVG) beträgt für Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres € 515,30. Hinzurechnen sind regelmäßige Belastungen, wobei einmalig ein Betrag von € 294,65 („vollen freien Station“) im Sinne des Paragraph 292, Absatz 3, ASVG unberücksichtigt bleibt.

Spareinlagen sind als taugliche Unterhaltsmittel zu berücksichtigen, sofern sie nicht aus illegaler Quelle stammen und der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass der Fremde initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel nachzuweisen hat, dass der Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint, wobei insoweit die Verpflichtung besteht, die Herkunft der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nachzuweisen, als ersichtlich sein muss, dass der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat und die Mittel nicht aus illegalen Quellen stammen (s. ua. VwGH 10.9.2013, 2013/18/0046 mwN). Festgestellt wurde, dass das Guthaben auf dem Sparkonto bei der Erste Bank mit der Kontonummer ... zumindest in der Höhe von € 10.000,- der Beschwerdeführerin zur Verfügung steht und sind keine Hinweise auf eine illegale Herkunft der Geldmittel hervorgekommen. Auf die Dauer der begehrten Aufenthaltsbewilligung umgelegt ergibt dies eine monatliche Summe von € 833,34. Die regelmäßigen Ausgaben der Beschwerdeführerin (€ 59,57 für die Krankenversicherung) liegen unter dem Wert der freien Station nach § 292 ASVG und sind daher nicht in Abzug zu bringen. Somit liegen ausreichende Lebensunterhaltsmittel gemäß § 11 Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG vor. Spareinlagen sind als taugliche Unterhaltsmittel zu berücksichtigen, sofern sie nicht aus illegaler Quelle stammen und der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass der Fremde initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel nachzuweisen hat, dass der Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint, wobei insoweit die Verpflichtung besteht, die Herkunft der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nachzuweisen, als ersichtlich sein muss, dass der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat und die Mittel nicht aus illegalen Quellen stammen (s. ua. VwGH 10.9.2013, 2013/18/0046 mwN). Festgestellt wurde, dass das Guthaben auf dem Sparkonto bei der Erste Bank mit der Kontonummer ... zumindest in der Höhe von € 10.000,- der Beschwerdeführerin zur Verfügung steht und sind keine Hinweise auf eine illegale Herkunft der Geldmittel hervorgekommen. Auf die Dauer der begehrten Aufenthaltsbewilligung umgelegt ergibt dies eine monatliche Summe von € 833,34. Die regelmäßigen Ausgaben der Beschwerdeführerin (€ 59,57 für die Krankenversicherung) liegen unter dem Wert der freien Station nach Paragraph 292, ASVG und sind daher nicht in Abzug zu bringen. Somit liegen ausreichende Lebensunterhaltsmittel gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG in Verbindung mit Paragraph 293, ASVG vor.

2.2. Die belangte Behörde geht in ihrem Bescheid davon aus, dass die Beschwerdeführerin keine Absicht hat, sich zum Zwecke des Studiums im Inland aufzuhalten. Offenbar vermeint sie, dass die Beschwerdeführerin die Absicht zur Niederlassung hegt, was die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student ausschließt (für den Aufenthaltswitz „Selbständige“ s. VwGH 3.4.2009, 2008/22/0880). Nach der Definition des § 2 Abs. 2 NAG ist die Niederlassung der tatsächlich oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes,

der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht (Z 1), der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen (Z 2) oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit (Z 3). 2.2. Die belangte Behörde geht in ihrem Bescheid davon aus, dass die Beschwerdeführerin keine Absicht hat, sich zum Zwecke des Studiums im Inland aufzuhalten. Offenbar vermeint sie, dass die Beschwerdeführerin die Absicht zur Niederlassung hegt, was die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student ausschließt (für den Aufenthaltswitz „Selbständige“ s. VwGH 3.4.2009, 2008/22/0880). Nach der Definition des Paragraph 2, Absatz 2, NAG ist die Niederlassung der tatsächlich oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht (Ziffer eins.), der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen (Ziffer 2,) oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit (Ziffer 3.).

Ob der Aufenthalt des Fremden einem der og. Zwecke dient, ist anhand einer Gesamtbetrachtung der Umstände zu beurteilen, wobei alle tauglichen Beweismittel heranzuziehen sind. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist durch eine zusammenfassende Wertung aller Umstände zu ermitteln (vgl. VwGH 25.7.2013, 2011/15/0193, Abermann/Czech/Kind/Peyrl NAG § 2 Rz 37-39). Entscheidungserheblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076). Ob der Aufenthalt des Fremden einem der og. Zwecke dient, ist anhand einer Gesamtbetrachtung der Umstände zu beurteilen, wobei alle tauglichen Beweismittel heranzuziehen sind. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist durch eine zusammenfassende Wertung aller Umstände zu ermitteln vergleiche VwGH 25.7.2013, 2011/15/0193, Abermann/Czech/Kind/Peyrl NAG Paragraph 2, Rz 37-39). Entscheidungserheblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076).

Festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin den verfahrenseinleitenden Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ zu dem Zweck gestellt hat, um an der Universität Wien das Masterstudium Slawistik zu absolvieren. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie zum gegenwärtigen (entscheidungserheblichen) Zeitpunkt die Absicht zur Niederlassung in Österreich hat. Eine spätere Niederlassungsabsicht schadet nicht, wenn beispielsweise ein Student während des Studiums die Absicht hat, nach dem Abschluss der Ausbildung in Österreich zu bleiben und eine RWR-Karte zu beantragen (vgl. Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG § 60 Rz 6, vgl. auch § 64 Abs. 5 NAG). Festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin den verfahrenseinleitenden Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ zu dem Zweck gestellt hat, um an der Universität Wien das Masterstudium Slawistik zu absolvieren. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie zum gegenwärtigen (entscheidungserheblichen) Zeitpunkt die Absicht zur Niederlassung in Österreich hat. Eine spätere Niederlassungsabsicht schadet nicht, wenn beispielsweise ein Student während des Studiums die Absicht hat, nach dem Abschluss der Ausbildung in Österreich zu bleiben und eine RWR-Karte zu beantragen vergleiche Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG Paragraph 60, Rz 6, vergleiche auch Paragraph 64, Absatz 5, NAG).

2.3. Die Beschwerdeführerin war als Inhaberin eines biometrischen ukrainischen Reisepasses gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 NAG iVm Art. 4 iVm Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 zur Inlandsantragstellung berechtigt. Sie hat den visumsfreien Aufenthalt nicht überschritten. 2.3. Die Beschwerdeführerin war als Inhaberin eines biometrischen ukrainischen Reisepasses gemäß Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 5, NAG in Verbindung mit Artikel 4, in Verbindung mit Anhang römisch zwei der Verordnung (EU) Nr. 2018 aus 1806, zur Inlandsantragstellung berechtigt. Sie hat den visumsfreien Aufenthalt nicht überschritten.

Es sind somit alle allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Dauer der beantragten Aufenthaltsbewilligung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Die Dauer der beantragten Aufenthaltsbewilligung ergibt sich aus Paragraph 20, Absatz eins, NAG.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft; Aufenthaltszweck; Niederlassungsabsicht; Mittelpunkt der Lebensinteressen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.151.064.8564.2019

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at